

Anordnung
über die Umbildung der Akademie für Sozial-
hygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung.

Vom 13. Juli 1961

§ 1

In Durchführung des Perspektivplanes zur Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und des Gesundheitswesens in der Deutschen Demokratischen Republik werden aus der bisherigen Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung mit Wirkung vom 1. Juli 1961 folgende selbständige wissenschaftliche Einrichtungen gebildet:

- a) die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung,
- b) das Deutsche Zentralinstitut für Arbeitsmedizin,
- c) das Institut für Sozialhygiene,
- d) das Institut für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes.

§ 2

(1) Die von der bisherigen Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1961 auf die im § 1 unter Buchstaben a bis d genannten Einrichtungen über.

(2) Die Planaufgaben der bisherigen Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung werden jeweils von den im § 1 unter Buchstaben a bis d genannten Einrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung übernommen.

§ 3

(1) Die Deutsche Akademie für Ärztliche Fortbildung, das Deutsche Zentralinstitut für Arbeitsmedizin, das Institut für Sozialhygiene und das Institut für Planung und Organisation des Gesundheitsschutzes sind, jede Einrichtung für ihren Bereich, Rechtsnachfolger der bisherigen Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung.

(2) Über Streitigkeiten in der Rechtsnachfolge entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 4

Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise werden für jede Einrichtung in einem Statut festgelegt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Dezember 1954 über die Errichtung der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung (ZB1 S. 605) außer Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

Der Minister für Gesundheitswesen
S e f r i n
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 2*
über die Finanzierung der Eigengeschäfte
von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen
Handel.

Vom 17. Juli 1961

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Dezember 1958 über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBI. II S. 313) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Werden bei Eigengeschäften Valutapreise erzielt, die über das vom zuständigen Außenhandelsunternehmen gegebene Preislimit hinausgehen, so sind die Mitarbeiter der Betriebe, durch die der Valutapreis verbessert wurde, vom zuständigen Außenhandelsunternehmen bis zur Höhe von insgesamt 10 % an dem Valuta-Nettomehrerlös in DM der Deutschen Notenbank zu beteiligen.

(2) Die Zahlung je Eigengeschäft soll grundsätzlich 1000 DM nicht übersteigen. Sie kann in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über diesen Betrag hinaus erhöht werden.

(3) Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Valuta. Sie unterliegt nicht der Lohn- bzw. Einkommensteuer.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1961

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

B a l k o w

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1953 S. 313)